



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Statistik
Sektion Betriebs- und Unternehmens-
register
Herr Martin Meier
Projektleiter UID
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Luzern, 3. April 2009 / RRB-Nr. 415

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Unternehmens-
Identifikationsnummer (UIDG): Vollmachtschreiben**

Sehr geehrter Herr Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahmen und äussern uns im Namen und im Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemein

Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur administrativen Entlastung der Unternehmen, der effizienteren Datennutzung innerhalb der Verwaltung, sowie im Hinblick auf die Umsetzung von E-Government-Projekten beurteilen wir die Einführung einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als sinnvoll. Wir unterstützen die Grundzüge des Gesetzesentwurfs und begrüssen insbesondere auch den Zweck sowie den Öffentlichkeitscharakter des Registers und die Berücksichtigung des Datenschutzes.

Der Aufbau des Gesetzes erscheint uns stringent. Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns einige Hinweise und Anregungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

- Art. 4 Buchstabe b: UID-Einheiten

Die Auflistung sollte nochmals überprüft werden. Auch wenn grundsätzlich nicht in jedem Fall eine UID auf Arbeitstättenebene zugeteilt wird, ist zu berücksichtigen, dass für administrative Zwecke auf Kantons- und Gemeindeebene, so etwa für die mit der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug beauftragten Stellen eine UID-Zuweisung auf Arbeitstättenebene notwendig sein wird. Dies wird im Kommentar zwar erwähnt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Notwendigkeit weit häufiger der Fall sein dürfte als angenommen.

In Bezug auf Selbständigerwerbende soll die UID nur geführt werden, soweit ein Selbständigerwerbender als Betrieb mit Stellen des Bundes oder mit Ausgleichskassen verkehrt. Da fast alle Selbständigerwerbenden zumindest mit der Ausgleichskasse abrechnen, werden folglich praktisch alle Selbständigerwerbenden eine UID aufweisen.

In Ziffer 2 werden "alle steuer- oder abgabepflichtigen Personen, deren Steuern oder Abgaben durch den Bund oder seine Anstalten veranlagt und bezogen werden" genannt. Gemäss den Erläuterungen sollen hierbei alle Einheiten, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf eidgenössischer Ebene steuer- oder abgabepflichtig sind, erfasst werden. Die gewählte Formulierung im Entwurf impliziert aber, dass auch allen natürlichen Personen, die bundessteuerpflichtig sind, eine UID zugeteilt wird. Ziffer 2 sollte daher präzisiert werden.

- Art. 5: Zuweisung der UID

Hier wird festgehalten, dass die Zuteilung einer UID neben der Übernahme aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) auf eine Meldung der UID-Stellen hin erfolgt. Im Interesse einer Vollständigkeit des UID-Registers müsste unseres Erachtens eine Meldepflicht für UID-Stellen eingeführt werden.

Gemäss den Erläuterungen sollen Personen, welche mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, nur eine UID besitzen. Wie dies umzusetzen ist, ist in den Fällen unklar, in denen zum Beispiel mehrere Selbständigerwerbende eine einfache Gesellschaft bilden, die aufgrund von Art. 4 Buchstabe b Ziffer 4 eine eigene UID-Einheit bildet oder wenn ein Selbständigerwerbender mehrere im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen (vgl. Art. 4 Buchstabe b Ziffer 1) betreibt. Bei den Selbständigerwerbenden erlaubt die neue Sozialversicherungsnummer eine eindeutige Identifikation.

- Art. 6: Verwendung der UID

Die Kann-Formulierung in Absatz 2 widerspricht der intendierten Zielsetzung einer Erleichterung administrativer und statistischer Prozesse. Unseres Erachtens sollten auch alle UID-Einheiten zur Führung und Verwendung der UID verpflichtet werden.

Ebenso steht diesem Anspruch die Ausnahmeregelung in Absatz 3 entgegen, welcher eine Entbindung der Pflicht zur Führung und Verwendung der UID für einzelne UID-Stellen durch den Bundesrat vorsieht. Dies vor allem auch angesichts der im Kommentar erwähnten Reichweite auf kantonale und kommunale UID-Stellen. Immerhin ist hierbei zu bemerken, dass bei den Selbständigerwerbenden Daten zwischen den Kantonen mittels der Sozialversicherungsnummer besser ausgetauscht werden können, als mit der UID.

- Art. 8: Rechtswirksamkeit der UID-Daten

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass aus UID-Daten keine Rechtswirksamkeit abgeleitet werden kann. Im Kommentar wird darauf verwiesen, dass für UID-Einheiten weder eine Meldepflicht besteht, noch eine Selbstanmeldung beim UID-Register vorgesehen ist, und dass damit ein gewisser Aktualitätsverlust verbunden sein kann. Wir erachten den Verzicht einer Meldepflicht für UID-Einheiten im Rahmen der Aktualisierung als einen grossen Mangel (vgl. dazu Bemerkungen zu Artikel 9 und 10).

- Art. 9: Beschaffung, Aktualisierung und Verwendung der UID-Daten

- Art. 10: Meldung und Berichtigung von UID-Daten

Die Quellen für die Beschaffung und Nachführung werden eindeutig genannt. Die Meldepflicht sollte im Interesse der Vollständigkeit und Aktualität auch auf die UID-Einheiten ausgedehnt werden. Insbesondere können UID-Stellen die gesetzliche Pflicht gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, wonach sie sämtliche Änderungen und Berichtigungen von UID-Daten zu melden haben, nur unvollständig erfüllen, wenn für UID-Einheiten keine Meldepflicht besteht.

Für die laufende Aktualisierung müssen entsprechende Schnittstellen zum UID-Register des Bundes eingerichtet werden. Im Hinblick auf diese Datenaustauschschnittstellen ist es wichtig, dass Mutationsmeldungen zwischen dem Bundesamt für Statistik (BSF) und den UID-Stellen gemäss den eCH-Standards erfolgen. Eine entsprechende Regelung sollte in Artikel 10 aufgenommen werden. Bei den Selbständigerwerbenden sollte die Zuweisung zudem mit der Sozialversicherungsnummer verbunden werden können.

In Kantonen mit einem kantonalen Betriebs- und Unternehmensregister könnte es sich zudem als sinnvoll erweisen, wenn Mutationsmeldungen beziehungsweise Mutationsanträge zentral koordiniert und ans BFS weitergeleitet werden. In dieser Hinsicht ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Koordinationsstelle im Gesetz vorgesehen werden soll und nicht nur eine für die Einführungszeit (vgl. Übergangsbestimmung Art. 16 Abs. 4).

- Art. 15: Vollzug

Es wird weder aus dem Gesetz noch aus dem Kommentar klar, welche Ausführungsbestimmungen die Kantone zu erlassen haben. Im Registerharmonisierungsgesetz des Bundes wird explizit in den einzelnen Artikeln der Rechtssetzungsbedarf für die Kantone angesprochen. In diesem Entwurf fehlen solche explizite Hinweise. Wir empfehlen eine Präzisierung der Bestimmung.

- Art. 16: Übergangsbestimmungen

Um den Geschäftsverkehr der Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen, muss sichergestellt werden, dass nach der Einführung der UID diese die heute bereits bestehenden zahlreichen Identifikationsnummern auch tatsächlich ersetzt. Es darf nicht sein, dass die UID zu einer bloss zusätzlichen Verwaltungsnummer wird. Doppelspurigkeiten müssen unbedingt vermieden werden.

Die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstellen gemäss Absatz 4 sollten konkret umschrieben werden.

Schliesslich fehlt in den Übergangsbestimmungen ein Hinweis, dass die technischen Funktionen für die erstmalige Zuordnung und für die Meldungen rechtzeitig nach eCH-Standards vorliegen müssen, damit den UID-Stellen genügend Zeit bleibt, die notwendigen Änderungen in den Applikationen für die Datenaustauschprozesse vorzubereiten.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat